

SCHIEDSGERICHTS- ORDNUNG

**DES BUNDESARBEITGEBERVERBANDES DER
PERSONALDIENSTLEISTER E. V. (BAP)**

INHALT

| | | |
|------|---|---|
| | ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN | 4 |
| § 1 | Satzungsbestandteil | 4 |
| § 2 | Anwendbares Recht | 4 |
| § 3 | Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens | 4 |
| § 4 | Gerichtssprache | 4 |
| § 5 | Parteien | 4 |
| § 6 | Vertretung durch Rechtsanwalt | 4 |
| | ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS | 5 |
| § 7 | Urteilsverfahren | 5 |
| § 8 | Einstweiliger Rechtsschutz | 5 |
| | DIE VERWALTUNG DES SCHIEDSGERICHTS | 6 |
| § 9 | Obmann des Schiedsgerichts | 6 |
| | DIE BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS | 7 |
| § 10 | Besetzung des Schiedsgerichts | 7 |
| § 11 | Annahme des Schiedsrichteramts | 7 |
| § 12 | Bestellung der Schiedsrichter | 7 |
| § 13 | Ablehnung eines Schiedsrichters | 7 |
| § 14 | Verhinderung eines Schiedsrichters | 7 |

| | | |
|------|---|----|
| | PFLICHTEN DES SCHIEDSGERICHTS | 11 |
| § 15 | Unparteilichkeit und Unabhängigkeit | 11 |
| § 16 | Haftungsausschluss | 11 |
| | EINLEITUNG DES SCHIEDSRICHTERLICHES VERFAHRENS | 12 |
| § 17 | Klageerhebung | 12 |
| § 18 | Kostenvorschuss bei Erhebung der Klage | 12 |
| § 19 | Übersendung der Klage an den Beklagten | 13 |
| § 20 | Benennung des Beisitzers durch den Beklagten | 13 |
| § 21 | Klageerwiderung | 13 |
| § 22 | Widerklage | 13 |
| § 23 | Kosten bei der Einreichung der Widerklage | 13 |
| § 24 | Übersendung der Widerklage an den Widerbeklagten | 14 |
| | DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS | 15 |
| § 25 | Grundsätze des Schiedsverfahrens | 15 |
| § 26 | Gleichbehandlungsgrundsatz und rechtliches Gehör | 15 |
| § 27 | Verlust des Rügerechts | 15 |
| § 28 | Ausschluss der Öffentlichkeit | 15 |
| § 29 | Vertraulichkeit | 16 |
| § 30 | Akteneinsicht | 16 |
| § 31 | Aussetzung des Verfahrens | 16 |
| § 32 | Vorschuss für das Schiedsgericht | 16 |
| § 33 | Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung | 16 |

| | | |
|------|--|----|
| | MÜNDLICHE VERHANDLUNG | 18 |
| § 34 | Mündliche Verhandlung | 18 |
| § 35 | Verhandlungsprotokoll | 18 |
| | TERMINE, FRISTEN UND SÄUMNIS | 19 |
| § 36 | Ladungsfrist | 19 |
| § 37 | Fristenregelung | 19 |
| § 38 | Säumnis einer Partei | 19 |
| | SCHRIFTSTÜCKE UND ÜBERSENDUNGEN | 20 |
| § 39 | Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen | 20 |
| § 40 | Kenntnisnahme der Parteien | 20 |
| § 41 | Übersendungen | 20 |
| | BEENDIGUNG DES VERFAHRENS | 22 |
| § 42 | Beendigung des Erkenntnisverfahrens | 22 |
| § 43 | Vergleich | 22 |
| § 44 | Erlass des Schiedsspruchs | 22 |
| § 45 | Schiedsspruch | 23 |
| § 46 | Übersendung des Schiedsspruchs | 23 |
| § 47 | Berichtigung des Schiedsspruchs | 24 |
| § 48 | Wirkung des Schiedsspruchs | 24 |
| § 49 | Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens | 24 |
| | KOSTEN | 26 |
| § 50 | Kostenentscheidung | 26 |
| § 51 | Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens | 26 |

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 SATZUNGSBESTANDTEIL

Diese Schiedsgerichtsordnung ergeht auf Grundlage von § 20 der Satzung des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e. V. (BAP) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 ANWENDBARES RECHT

Das Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage des geltenden deutschen Rechts, der Satzung des BAP und des BAP-Verhaltenskodex.

§ 3 ORT DES SCHIEDSRICHTERLICHEN VERFAHRENS

Der Ort des Schiedsgerichts ist Berlin.

§ 4 GERICHTSSPRACHE

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 5 PARTEIEN

Parteien des Schiedsverfahrens (Kläger und Beklagter) können nur der BAP sowie seine aktuellen und ehemaligen Mitglieder sein. Im Übrigen finden die Vorschriften des ersten Buchs der ZPO auf die Parteien entsprechende Anwendung.

§ 6 VERTRETUNG DURCH RECHTSANWALT

Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

§ 7 URTEILSVERFAHREN

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung des BAP.

§ 8 EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

DIE VERWALTUNG DES SCHIEDS- GERICHTS

§ 9 OBMANN DES SCHIEDSGERICHTS

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Obmann des Schiedsgerichts und zwei Stellvertreter. Der Obmann und seine Stellvertreter können Vertreter, das heißt hier für die Zwecke der Schiedsgerichtsordnung gesetzliche Vertreter oder Organmitglieder oder Angestellte, von Mitgliedsunternehmen des BAP sein. Sie dürfen nicht zugleich Organ oder Mitglied eines Organs des BAP sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungsverhältnis zum BAP stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßig Vergütung oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten.
2. Die Tätigkeit des Obmanns erfolgt ehrenamtlich. Die Kosten, die dem Obmann oder seinen Stellvertretern in Ausübung seiner/ihrer Funktion entstehen und erforderlich sind und keinem konkreten Schiedsverfahren gemäß § 7 oder § 8 dieser Schiedsgerichtsordnung zuzuordnen sind, erstattet der BAP gegen Vorlage der Originalbelege bis zu den jeweils geltenden steuerlichen Höchstgrenzen.
3. Das Amt des Obmanns endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Der Obmann und seine Stellvertreter bleiben in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Obmann ist zuständig für die Verwaltung des Schiedsverfahrens, insbesondere die Einleitung des Verfahrens nach den §§ 17 f. und Übersendungen nach § 19 und § 41 dieser Schiedsgerichtsordnung.
5. Der Obmann verwaltet ein Treuhandkonto, auf das die Parteien anfallende Vorschüsse und Honorare für das Schiedsgericht überweisen.
6. Ist der Obmann rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, übernimmt jeweils derjenige Stellvertreter sein Amt, der in der Mitgliederversammlung die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Obmann Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, das Partei des Schiedsverfahrens gemäß § 5 dieser Schiedsgerichtsordnung ist.

DIE BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

§ 10 BESETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist für die Fälle der §§ 13 und 14 dieser Schiedsgerichtsordnung sowie des Rücktritts eines Schiedsrichters ein Stellvertreter zu benennen.
2. Auf Vereinbarung der Parteien können diese abweichend von dieser Schiedsgerichtsordnung einen Einzelschiedsrichter bestellen.
3. Der Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedsunternehmen des BAP sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Organ oder Mitglied eines Organs des BAP sein. Sie dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum BAP stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßig Vergütung oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten.
4. Jede Partei ernennt einen Beisitzer und einen Stellvertreter. Sind auf einer Seite mehrere Personen beteiligt, können sie das Ernennungsrecht für ihre Partei nur gemeinsam ausüben. Die beiden Beisitzer ernennen zusammen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11 ANNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTS

1. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, ihre Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Schiedsrichter muss dem Obmann alle Umstände offenlegen, die geeignet sein können, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Der Obmann des Schiedsgerichts leitet diese Informationen schriftlich an die Parteien weiter.
2. Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichten sich diese, ihre Tätigkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.
3. Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und dem Obmann des Schiedsgerichts unverzüglich offenzulegen.

§ 12 BESTELLUNG DER SCHIEDSRICHTER

1. Sobald dem Obmann des Schiedsgerichts die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt und dieser die Voraussetzungen nach § 10 Abs.3 und § 15 dieser Schiedsgerichtsordnung erfüllt, kann der Obmann des Schiedsgerichts den benannten Schiedsrichter bestellen.
2. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb der Frist von § 17 Abs.3 und § 20 dieser Schiedsgerichtsordnung benannt oder können sich die beiden Beisitzer nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Bestellung auf einen Vorsitzenden einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht im Sinne des § 1062 Abs.1 ZPO zu bestellen.
3. Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert. Der Obmann des Schiedsgerichts informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 13 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

1. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die Voraussetzungen nach § 15 dieser Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
2. Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 12 Abs. 3 dieser Schiedsgerichtsordnung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes dem Obmann des Schiedsgerichts gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Der Obmann des Schiedsgerichts unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3. Bleibt der Ablehnungsantrag vor dem Schiedsgericht erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hatte, bei dem zuständigen staatlichen Gericht gemäß § 1037 Abs. 3 ZPO eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Solange ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen. Gibt das staatliche Gericht dem Antrag statt, gilt § 1059 Abs. 2 Ziff. 1 d).
4. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, ist der Ersatzschiedsrichter als Schiedsrichter zu bestellen. Im Fall der Ablehnung eines Beisitzers hat die betroffene Partei, im Fall der Ablehnung des Vorsitzenden haben die Beisitzer binnen Monatsfrist einen neuen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Für die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters gelten § 10 bis § 13 dieser Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

§ 14 VERHINDERUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

1. Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen staatlichen Gericht im Sinne des § 1062 Abs. 1 ZPO eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
2. Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist der Ersatzschiedsrichter als Schiedsrichter zu bestellen. Im Fall der Beendigung des Amtes eines Beisitzers hat die betroffene Partei, im Fall der Beendigung des Amtes des Vorsitzenden haben die Beisitzer einen neuen Ersatzschiedsrichter binnen Monatsfrist zu benennen. Für die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters gelten § 10 bis § 13 dieser Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

3. Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 dieser Schiedsgerichtsordnung zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 S. 1 oder in § 13 Abs.1 dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Rücktrittsgründe.

PFLICHTEN DES SCHIEDSGERICHTS

§ 15 UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 16 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.
2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter und des Obmanns des Schiedsgerichts ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

EINLEITUNG DES SCHIEDSRICHTERLICHEN VERFAHRENS

§ 17 KLAGEERHEBUNG

1. Der Kläger oder sein Rechtsanwalt haben die Klage bei dem Obmann des Schiedsgerichts einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei dem Obmann des Schiedsgerichts.
2. Die Klage muss enthalten:
 - (1) Bezeichnung der Parteien und ihren Verfahrensvertretern mit Adressen und sonstigen Kontaktdaten,
 - (2) einen bestimmten Antrag,
 - (3) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - (4) die Benennung eines Schiedsrichters.
3. Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert der Obmann des Schiedsgerichts den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 18 KOSTENVORSCHUSS BEI ERHEBUNG DER KLAGE

1. Mit Einreichung der Klage setzt der Obmann nach billigem Ermessen einen angemessenen vorläufigen Vorschuss für die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung fest.
2. Der Obmann übersendet dem Kläger eine Rechnung über den vorläufigen Vorschuss und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung des Vorschusses auf das Treuhandkonto des Schiedsgerichts. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen. Der Kläger ist mit der Fristsetzung darüber zu unterrichten, dass das Verfahren im Fall der nicht fristgerechten Zahlung eingestellt wird.

§ 19 ÜBERSENDUNG DER KLAGE AN DEN BEKLAGTEN

Der Obmann des Schiedsgerichts übersendet die Klage unverzüglich an den Beklagten. Er kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihm die nach § 39 dieser Schiedsgerichtsordnung erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und der Vorschuss nach § 18 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung eingegangen ist.

§ 20 BENENNUNG DES BEISITZERS DURCH DEN BEKLAGTEN

Mit der Übersendung der Klage setzt der Obmann des Schiedsgerichts dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Benennung eines Beisitzers.

§ 21 KLAGEERWIDERUNG

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Einreichung der Klageerwiderung.

§ 22 WIDERKLAGE

1. Eine Widerklage ist bei dem Obmann des Schiedsgerichts einzureichen; § 17 und § 19 dieser Schiedsgerichtsordnung gelten entsprechend.
2. Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.

§ 23 KOSTENVORSCHUSS BEI DER EINREICHUNG DER WIDERKLAGE

1. Mit Einreichung der Widerklage setzt der Obmann nach billigem Ermessen einen angemessenen vorläufigen Vorschuss für die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung fest.
2. Der Obmann übersendet dem Widerkläger eine Rechnung über den vorläufigen Vorschuss und setzt dem Widerkläger eine Frist zur Zahlung des Vorschusses auf das Treuhandkonto des Schieds-

gerichts. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.

§ 24 ÜBERSENDUNG DER WIDERKLAGE AN DEN WIDERBEKLAGTEN

Der Obmann übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger und dem Schiedsgericht. Er kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihm die nach § 38 dieser Schiedsgerichtsordnung erforderliche Anzahl von Exemplaren der Widerklage nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach Absatz 1 eingegangen ist.

DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDS- VERFAHRENS

§ 25 GRUNDSÄTZE DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts der Zivilprozessordnung, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
3. Der Vorsitzende leitet das Verfahren.
4. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 26 GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ UND RECHTLICHES GEHÖR

Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 27 VERLUST DES RÜGERECHTS

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 28 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

§ 29 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien, die Schiedsrichter und der Obmann des Schiedsgerichts haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 30 AKTENEINSICHT

Den Parteien und ihren Verfahrensbevollmächtigten ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren; die Kosten für die Akteneinsicht trägt die einsichtnehmende Partei.

§ 31 AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit anordnen.

§ 32 VORSCHUSS FÜR DAS SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss können die voraussichtlichen Auslagen, insbesondere zum Zwecke der Beweiserhebung, und das volle Schiedsrichterhonorar zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden. Von dem auf den Kläger oder Widerkläger entfallenden Vorschuss ist der nach §§ 18 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 1 gezahlte vorläufige Vorschuss in Abzug zu bringen.

§ 33 SACHVERHALTserMITTLUNG UND BEWEISERHEBUNG

1. Das Schiedsgericht hat den relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere auch Beweis erheben, durch insbesondere die Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, die Vorlage von Urkunden und die Anordnung und Durchführung der

Inaugenscheinnahme von Sachen und Orten. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

2. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
3. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen in Tariffragen die zuständige Tarifkommission auffordern, zu einem bestimmten Tarifwerk Stellung zu nehmen. Das Schiedsgericht ist an die Stellungnahme der Tarifkommission nicht gebunden.
4. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so haben der Sachverständige oder das Auskunft erteilende Mitglied der Tarifkommission, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung des schriftlichen oder mündlichen Gutachtens oder der Auskunft an einer mündlichen Verhandlung im Sinne von § 34 dieser Schiedsgerichtsordnung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.
5. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und sich vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zu den Beweisergebnissen zu äußern. Das Schiedsgericht hat die Parteien innerhalb der Frist des § 36 dieser Schiedsgerichtsordnung von der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen. Kann eine Partei an der Beweisaufnahme nicht teilnehmen und entschuldigt sie dies genügend, muss das Schiedsgericht ihr das Ergebnis der Beweisaufnahme schriftlich mitteilen.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

§ 34 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Auf Antrag einer Partei hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen.
2. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.

§ 35 VERHANDLUNGSPROTOKOLL

1. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Das Schiedsgericht benennt nach seinem Ermessen einen Protokollführer. Nimmt der Benannte den Vorschlag an, ist er als Protokollführer bestellt. Für den Protokollführer gelten die §§ 10 Abs. 3 S. 3 und 4, 11 und 13 Abs. 1 und 2 dieser Schiedsgerichtsordnung entsprechend. Tritt der Protokollführer infolge einer Ablehnung nach § 13 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung zurück oder hat der Antrag nach § 13 Abs. 2 S. 3 dieser Schiedsgerichtsordnung Erfolg, benennt das Schiedsgericht einen anderen Protokollführer.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Obmann zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

TERMINE, FRISTEN UND SÄUMNIS

§ 36 LADUNGSFRIST

Die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Frist können die Parteien einvernehmlich verzichten.

§ 37 FRISTENREGELUNG

Fristen in dieser Schiedsgerichtsordnung beginnen an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß § 40 Abs. 3 dieser Schiedsgerichtsordnung als erfolgt gilt. Sonnabende, Sonntage und offizielle Feiertage und Ruhetage werden in die Berechnung der Fristen einbezogen. Ist der letzte Tag der betreffenden Frist ein Sonntag, ein am Sitz des Schiedsgerichts staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag oder Sonnabend, dann läuft die Frist erst am Ende des darauf folgenden Werktages ab.

§ 38 SÄUMNIS EINER PARTEI

1. Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 21 dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

SCHRIFTSTÜCKE UND ÜBERSENDUNGEN

§ 39 ANZAHL VON SCHRIFTSÄTZEN UND ANLAGEN

Alle Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen müssen mindestens in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter und jeder Partei ein Exemplar zur Verfügung steht.

§ 40 KENNISNAHME DER PARTEIEN

Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 41 ÜBERSENDUNGEN

1. Die Schiedsklage und die Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Überweisungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Überweisungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
2. Alle Überweisungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder des Obmanns des Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.
3. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Überweisungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.

4. Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.
5. Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

§ 42 BEENDIGUNG DES ERKENNTNISVERFAHRENS

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§ 43 VERGLEICH

1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
3. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 45 dieser Schiedsgerichtsordnung zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 44 ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind unzulässig.
4. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die übrigen Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch

abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 45 SCHIEDSSPRUCH

1. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben.
2. Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Verfahrensbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
3. Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne von § 43 Abs. 2 S. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung handelt.
4. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 3 dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

§ 46 ÜBERSENDUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Dem Obmann des Schiedsgerichts ist ein Exemplar zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Obmann übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs per Einschreiben gegen Rückschein. Ist für die Partei ein Verfahrensbevollmächtigter beim Schiedsgericht legitimiert, erfolgt die Übersendung an diesen.
3. Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht vollständig bezahlt worden sind.

§ 47 BERICHTIGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
 - Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 - bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 - einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
2. Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen.
3. Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.
4. Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
5. § 46 dieser Schiedsgerichtsordnung ist auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 48 WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 49 BEENDIGUNG DES SCHIEDSRICHTERLICHEN VERFAHRENS

1. Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 oder durch den Obmann des Schiedsgerichts nach Absatz 3 beendet.
2. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 - (1) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein be-

- rechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
- (2) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder
 - (3) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
3. Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichter kann der Obmann des Schiedsgerichts das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

KOSTEN

§ 50 KOSTENENTSCHEIDUNG

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 51 dieser Schiedsgerichtsordnung einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten zu tragen hat. § 91 Abs. 2 ZPO gilt für die Gebühren und Kosten des Verfahrensbevollmächtigten entsprechend.
2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
3. Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.
4. Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 51 KOSTEN DES SCHIEDSRICHTERLICHEN VERFAHRENS

1. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens umfassen die erforderlichen Kosten des Obmanns einschließlich der erforderlichen Kosten des Protokollführers nach § 35 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung, die erforderlichen Kosten der Schiedsrichter sowie das Honorar der Schiedsrichter jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

2. Das Honorar der Schiedsrichter bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien.
3. Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

KONTAKT

**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2-3a

10117 Berlin

Telefon 030 206098-0

Fax 030 206098-70

info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de



**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**
www.personaldienstleister.de